Kanton Zug

Direktion des Innern, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail
Herr
Pascal Wolf
pascalwolf95@icloud.com

T direkt +41 41 594 28 35
jacqueline.ruefli@zg.ch
Zug, 24. November 2026 RUJA
DI DIS 58971-06

Ihre Petition vom 14. Oktober 2026 zum Verbot der allgemeinen Fuchsjagd

Sehr geehrter Herr Wolf

Wir danken Ihnen für Ihre am 14. Oktober 2026 eingereichte Petition «Verbot der allgemeinen Fuchsjagd» (Vorlage Nr. 4201.1). Darin fordern Sie ein allgemeines Verbot der Fuchsjagd und deren Ablösung durch ein behördliches Management mit eng begrenzten Ausnahmen. Wir haben Ihr Anliegen geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Der Fuchs gehört nach eidgenössischem und kantonalem Jagdrecht zu den jagdbaren Tierarten. Das Bundesrecht räumt den Kantonen jedoch die Möglichkeit ein, die Bejagung einzuschränken. Ob und in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, ist unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Kanton Zug unter Einbezug der Jagdkommission zu beurteilen.

Im Zusammenhang mit Ihrer am 4. Dezember 2025 eingereichten Petition zur Prüfung der wissenschaftlichen Notwendigkeit der Fuchsjagd (Vorlage Nr. 4032.1) hat der Kanton Zug den Fachbericht von SWILD erstellen lassen. Dieser zeigt die Grenzen einer allgemeinen Fuchsbejagung auf und empfiehlt ein wissenschaftlich abgestütztes Management. Gleichzeitig hält er fest, dass für den Kanton Zug verlässliche Bestandsdaten und belastbare Erkenntnisse über die Auswirkungen der heutigen Jagdpraxis fehlen. Auch die internationale Forschung gelangt je nach Zielsetzung, Lebensraum und Durchführung zu unterschiedlichen Ergebnissen. Daraus lässt sich weder eine generelle Notwendigkeit noch eine grundsätzliche Wirkungslosigkeit sämtlicher jagdlicher Eingriffe ableiten.

Die Fuchsjagd hat sich im Kanton Zug in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Während die Zahl der erlegten Füchse stark zurückgegangen ist, haben die Fallwildzahlen zugenommen. Diese Entwicklung ist bei der Beurteilung der heutigen Jagdpraxis von Bedeutung. Allerdings lassen die vorliegenden Zahlen weder direkte Rückschlüsse auf die Entwicklung des

Fuchsbestands noch auf einen Zusammenhang zwischen Rückgang der Abschüsse und Zunahme der Fallwildzahlen zu. Letztere kann auch durch das Verkehrsaufkommen, Krankheiten oder die Erfassung der Abgänge beeinflusst werden.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse bilden eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Fuchsjagd. Die Entscheidung über einen grundlegenden Systemwechsel erfordert darüber hinaus eine umfassende Interessenabwägung. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die Tiergesundheit, gefährdete Arten und mögliche Wildschäden sowie die organisatorischen und finanziellen Folgen eines veränderten Vollzugs zu berücksichtigen. Auch die Erfahrungen anderer Kantone und Länder, namentlich Genfs und Luxemburgs, können in diese Beurteilung einfliessen. Sie lassen sich aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen aber nicht ohne Weiteres auf den Kanton Zug übertragen. Sie ersetzen jedoch nicht die politische und ethische Abwägung.

Die Zuger Jägerschaft nimmt heute im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verschiedene Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere die Beobachtung von Wildtieren, der Umgang mit kranken und verletzten Tieren sowie die Mitwirkung bei der Bewältigung lokaler Konflikte. Eine ausschliessliche Übertragung der in der Petition vorgesehenen Eingriffe auf die Wildhut sowie zusätzliche Bewilligungs- und Gutachtenpflichten wären mit organisatorischen Veränderungen und einem entsprechenden Ressourcenbedarf verbunden. Auch diese Auswirkungen müssten vor einem grundlegenden Systemwechsel sorgfältig überprüft werden.

Der Kanton Zug hat deshalb beschlossen, die Entscheidungsgrundlagen zur Fuchsjagd gezielt zu verbessern. Im Rahmen der Jagdsaison 2026/2027 sollen insbesondere zusätzliche Informationen darüber erhoben werden, wo und wann Füchse erlegt wurden, ob diese krank oder verletzt waren und ob konkrete Konflikte vorlagen. Auch die Fallwildzahlen und deren Ursachen werden in die weitere Beurteilung einbezogen. Die Datenerhebung soll möglichst in die bestehenden Meldeabläufe integriert werden. Damit wird eine fundiertere Grundlage geschaffen, um die heutige Jagdpraxis zu beurteilen und allfälligen Anpassungsbedarf zu erkennen. Ein darüber hinausgehendes flächendeckendes Monitoring mit zusätzlichen Gutachten- und Berichtspflichten erachten wir derzeit hingegen als nicht verhältnismässig.

Bereits umgesetzt wurde zudem der Verzicht auf die bisherige Entschädigung von zehn Franken pro erlegten Fuchs. Die Fuchsjagd wird damit seitens des Kantons nicht mehr durch eine Abschussprämie gefördert. Gleichzeitig kommt präventiven Massnahmen weiterhin eine wichtige Bedeutung zu. Dazu gehören insbesondere der Schutz von Geflügelhaltungen und die Vermeidung künstlicher Nahrungsquellen. Die bereits angekündigte Information der Bevölkerung soll namentlich auf die Folgen der direkten und indirekten Fütterung von Füchsen aufmerksam machen.

Zusammenfassend anerkennen wir die Bedeutung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen und die Notwendigkeit, die heutige Fuchsjagd anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch zu überprüfen. Die verfügbaren Grundlagen rechtfertigen aus unserer Sicht derzeit jedoch keinen

grundlegenden Systemwechsel. Wir halten deshalb vorerst am bestehenden Jagdsystem fest, werden dieses aber laufend überprüfen und bei Vorliegen neuer Erkenntnisse prüfen, ob Anpassungen angezeigt sind. Ihrem Anliegen nach einem allgemeinen Verbot der Fuchsjagd und den damit verbundenen zusätzlichen Vorgaben entsprechen wir gegenwärtig aber nicht.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern

Andreas Hostettler
Landammann

Kopie an:
- Amt für Wald und Wild (info.afw@zg.ch)